

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: I/2-139/29-1970

Wien, am
1014

6. Okt. 1970

Betrifft : Entwurf eines Gesetzes,
womit den Bundespolizeikommissariaten
Sankt Pölten, Schwechat und Wiener
Neustadt die Vollziehung bestimmter
Angelegenheiten auf dem Gebiete der
Straßenpolizei übertragen wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 6. OKT. 1970
Zl.: 149 Vwf. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der Artikel 15 Absatz 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes lautet:

"Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizei-
behörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Straßenpolizei
die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende
Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt."

Der Landtag von Niederösterreich hat dieser durch die Bundes-
Verfassungsgesetznovelle BGBl.Nr. 148/1960 neu geschaffenen
Rechtsslage durch die Erlassung der im § 2 des Entwurfes zi-
tierten Gesetze Rechnung getragen.

Infolge des Inkrafttretens der 3. Straßenverkehrsordnungs-
novelle, LGBl.Nr. 209/1969, wäre eine weitere Novellierung
dieser Gesetze notwendig geworden. Da jedoch, wie sich aus
dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes V 57/68 ergibt,
auch dem § 1 Z. 1 - 3 der erwähnten Gesetze durch § 5
Absatz 2 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 derogiert
wurde und § 1 Z. 4 durch das Inkrafttreten des neuen Ver-
anstaltungsgesetzes, das auch die Mitwirkung der Bundes-
polizeibehörden auf dem Gebiete der öffentlichen Schau-
stellungen, Darbietungen und Belustigungen regelt, ent-
behrlich wird, erweist sich eine völlige Neufassung dieser
Gesetze als erforderlich.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll jedoch nicht mehr
für jedes Bundespolizeikommissariat ein eigenes Gesetz ge-
schaffen, sondern die Übertragung von Angelegenheiten der

Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 vielmehr in einem einzigen Gesetz vorgenommen werden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, welche auch die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst - enthält, ist in Kopie beigegeben.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, womit den Bundespolizeikommissariaten Sankt Pölten, Schwechat und Wiener Neustadt die Vollziehung bestimmter Angelegenheiten auf dem Gebiete der Straßenpolizei übertragen wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

M a u r e r

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger